

RS Vwgh 1995/12/19 94/05/0346

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1995

Index

L82000 Bauordnung
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §7 Abs1;
BauRallg;
B-VG Art116 Abs2;
B-VG Art118 Abs2;
B-VG Art118 Abs3;
B-VG Art119a Abs5;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Im Hinblick auf Art 116 Abs 2 und Art 118 Abs 2 und Abs 3 B-VG stehen privatwirtschaftliche Interessen der Gemeinde der Ausübung behördlicher Funktionen nicht entgegen, ebensowenig deren Verpflichtung zur Wahrung verschiedener, möglicherweise kollidierender öffentlicher Interessen, bzw zur Abwägung öffentlicher Interessen und privater Interessen von Normunterworfenen. Den Gemeindeorgangen ist daher grundsätzlich zuzubilligen, daß sie ungeachtet der jeweiligen Interessenslage der Gemeinde ihre Entscheidung in behördlichen Anliegen dem Gesetz entsprechend treffen (Hinweis E 23.9.1981, 2493/79, VwSlg 10549 A/1981).

Schlagworte

Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung Baurecht Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVG Zuständigkeit Verhältnis zu anderen Materien und Normen B-VG Vorstellung gemäß B-VG Art119a Abs5 Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050346.X01

Im RIS seit

03.05.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at